

ziehen könnten. Vielmehr liegt in einem solchen Falle für sie die Sache ganz gleich, wie wenn das Betreibungsamt von Anfang an im Sinne des Entscheides der Aufsichtsbehörde verfügt hätte. Dieser Entscheid erledigt also die Kollokation nicht endgültig, sondern, weil er sich nur als Bescheid auf das vom betreffenden rekurrierenden Gläubiger gestellte eigene Kollokationsbegehren darstellt, nur unter Vorbehalt der durch Art. 148 garantierten Rechte der andern Gläubiger auf gerichtliche Anfechtung des durch die Aufsichtsbehörde korrigierten Kollokationsplanes. Ist der rekurrierende Gläubiger mit der durch die Aufsichtsbehörde verfügten Kollokation zufrieden, so liegt gleich wie wenn er sich schon mit der durch das Betreibungsamt verfügten einverstandenen erklärt hätte, für ein Beschwerdeverfahren über den Kollokationsplan keine Veranlassung mehr vor; der Widerspruch der andern Gläubiger gegen diese von der Aufsichtsbehörde korrigierte Kollokation, die natürlich vom Betreibungsamt neu aufgelegt werden muß, kann nun vor dem Richter geltend gemacht werden.

3. — Nach dem Gesagten ist denn auch auf die Frage, ob die Rekurrenten den Betrag, der auf die privilegierte Hälfte entfiel, als Prozeßgewinn beanspruchen könnten, nicht einzutreten. Hierüber ist erst auf Grund eines allfälligen Kollokationsprozesses im Verteilungsverfahren zu entscheiden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

92. Entscheid vom 22. September 1911 in Sachen Guerbois.

Art. 5 franz.-schweiz. Gerichtsstandsvertrag: Betreuungsort für die Forderungen von Legataren auf Zahlung der Vermächtnisse ist der Heimatsort des Erblassers. Unerheblichkeit des Wohnsitzes eines Legatars, sowie der Zustimmung der Legatäre zur Bestellung eines Nachlassverwalters am Orte des letzten Wohnsitzes des Erblassers.

A. — In Paris starb im September 1909 der dort wohnhafte Traugott Gottfried Zumbsteg von Wil (Bezirk Laufenburg). In seinem Testamente hatte er die Rekurrentin Witwe Guerbois in Paris und einen Driancourt in Paris zu Universalerben eingesetzt. Außerdem hatte er Josephine Zumbsteg in Wil und Frau Emma Zimmermann-Weber in Sigmaringen mit einem Vermächtnis von je 10,000 Fr. und Otto Zumbsteg in Wil mit einem solchen von 5000 Fr. bedacht. Unmittelbar nach dem Tode des Erblassers wurde ein Notar Brisset in Paris mit der Verwaltung des Nachlasses betraut. Das Testament wurde vor dem Bezirksgericht Laufenburg eröffnet. Dieses Gericht ordnete auch ein Beneficium Inventarii an, und zwar auf Veranlassung der Rekurrentin. Die Legatäre Josephine und Otto Zumbsteg und Emma Zimmermann leiteten dann in Wil die Schuldbetreibung gegen die Rekurrentin für die fälligen Raten der Vermächtnisse ein.

Gegen die vom Betreibungsamt Wil zugestellten Zahlungsbeehle erhob die Rekurrentin Beschwerde mit dem Begehren um Aufhebung der Betreibungen. Sie machte dabei folgendes geltend: Das Betreibungsamt Wil sei für eine gegen sie gerichtete Schuldbetreibung nicht zuständig, weil ihr Wohnsitz Paris sei. Art. 5 des französisch-schweizerischen Gerichtsstandsvertrages von 1869 finde keine Anwendung, weil es sich um eine gewöhnliche Forderungsklage, nicht um eine Abrechnung zwischen Erben und Legataren handle. Selbst wenn dies aber der Fall wäre, so hätten doch die Vermächtnisnehmer Paris als Ort der Erbschaftseröffnung und Nachlassliquidation dadurch anerkannt, daß sie sich mit der Bestellung des Nachlassverwalters durch das Gericht in Paris

einverstanden erklärt hätten. Übrigens könne sich Frau Zimmermann, die nicht in der Schweiz wohne, nicht auf den Gerichtsstandsvertrag berufen.

Beide kantonalen Aufsichtsbehörden wiesen die Beschwerde mit folgender Begründung ab: Der mit einem Geldvermächtnis bedachte Legatar müsse seinen Anspruch mit der Forderungsklage und allenfalls mit der Schuldbetreibung geltend machen. Es sei zweifellos, daß sich Art. 5 des französisch-schweizerischen Staatsvertrages auf ein solches Vorgehen beziehe. Wenn die Legatäre sich auch mit der Bestellung eines Erbschaftsliquidators einverstanden erklärt hätten, so hätten sie damit nicht auf die ihnen aus dem Staatsvertrag zustehenden Rechte verzichtet. Demgemäß sei das Betreibungsamt Wil zur Ausstellung der Zahlungsbefehle zuständig gewesen. Auch die Legatarin Zimmermann sei berechtigt, ihre Ansprüche am Heimatsorte des Erblassers, wo die Erbschaftsliquidation durchzuführen sei, geltend zu machen.

B. — Den Entscheid der obern kantonalen Aufsichtsbehörde vom 11. Juli 1911 hat die Rekurrentin rechtzeitig an das Bundesgericht unter Erneuerung ihres Begehrens weitergezogen und dabei unter anderm bemerkt: „Was die in Deutschland wohnende „Legatarin Zimmermann anbelangt, so scheint es selbstverständlich „zu sein, daß Frau Zimmermann als Ausländerin anzusehen ist „und sich unter keinen Umständen auf den französisch-schweizerischen „Staatsvertrag berufen kann.“

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Die Vorinstanz hat mit Recht entschieden, daß die Betreibung der Legatäre gegen die Rekurrentin als Klage betreffend die Abrechnung zwischen Erben und Legatären im Sinne des Art. 5 des französisch-schweizerischen Gerichtsstandsvertrages anzusehen ist. Es ist klar, daß unter eine solche Abrechnung in erster Linie die Auszahlung der Vermächtnisse fällt und demgemäß unter einer Klage betreffend diese Abrechnung vor allem die Klage auf Herausgabe eines Legates zu verstehen ist (BGE 14 S. 595 Erw. 1). Als Klage im Sinne des erwähnten Staatsvertrages gilt auch das Schuldbetreibungsverfahren, soweit es nicht zur Vollstreckung von Urteilen dient. Somit ist Wil, der Heimatsort

des Erblassers, rechtsgültiger Ort der Betreibung für die Forderungen von Legatären auf Zahlung der Vermächtnisse (s. Entscheid vom 8. April 1911 in Sachen Solari NS Sep.-Ausg. 14 Nr. 32).

2. — Wie die Vorinstanz sodann mit Recht ausführt, läge im vorliegenden Fall, selbst wenn die drei Legatäre sich mit der Bestellung des Nachlassverwalters einverstanden erklärt hätten, kein Verzicht auf den Gerichtsstand des Art. 5 des Staatsvertrages vor. Ein solcher könnte nur dann als vorhanden angesehen werden, wenn er sich unzweideutig aus den Handlungen der Legatäre ergäbe. Eine bloße Zustimmung zur Ernennung eines Nachlassverwalters enthielte aber selbstverständlich keine unzweideutige Erklärung des Verzichtes auf den Gerichtsstand der Eröffnung der Erbschaft im Sinne des Staatsvertrages und zwar schon deshalb nicht, weil dabei die Frage der Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Erben und den Legatären ganz unberührt geblieben wäre. Dazu kommt, daß die Ernennung des Notars Driffet offenbar nur deshalb erfolgte, weil ein Teil des Nachlasses in Paris liegt und dessen Verwaltung daher zweckmäßiger Weise dort zu führen ist. Dies wäre denn auch der Grund gewesen, weshalb die Legatäre ihre Zustimmung zur Einsetzung eines Nachlassverwalters gegeben hätten. Hieraus kann ebenfalls geschlossen werden, daß es nicht zu dem Zweck geschah, allfällige Streitigkeiten über die Liquidation der erbrechtlichen Ansprüche durch den Richter in Paris beurteilen zu lassen. Endlich ist noch darauf zu verweisen, daß die Anordnung einer Nachlassverwaltung keineswegs den Zweck hatte, alles, was mit der Eröffnung der Erbschaft zusammenhängt, in Paris vorzunehmen; denn das Testament wurde in Laufenburg eröffnet und dort auch ein Beneficium Inventarii angeordnet.

3. — Der Vorinstanz ist auch darin beizustimmen, daß die Anwendung des französisch-schweizerischen Gerichtsstandsvertrages auf die Betreibung der Legatarin Zimmermann dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß sie im Auslande wohnt. Ob ihre Staatsangehörigkeit die Frage der Anwendbarkeit des Staatsvertrages beeinflusse, braucht nicht untersucht zu werden, da die Rekurrentin nicht ausdrücklich behauptet hat, daß Frau Zimmermann nicht

Schweizerin sei. Selbst wenn aber die Bemerkung über die Ausländereigenschaft dieser Legatarin im Rekurse an das Bundesgericht als solche Behauptung aufzufassen wäre, so fiel sie deshalb nicht in Betracht, weil in der bundesgerichtlichen Instanz neue Behauptungen, die schon vor den kantonalen Aufsichtsbehörden hätten aufgestellt werden können, ausgeschlossen sind.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

93. *Entscheid vom 27. September 1911 in Sachen Diener.*

Art. 93 SchKG: Ueberprüfungsbefugnis des Bundesgerichtes mit Bezug auf die Feststellung des Existenzminimums. — Art. 95 Abs. 1 SchKG: Pfändung eines bestrittenen Lohnguthabens in dem vom betreibenden Gläubiger angegebenen Betrage. — Art. 122 ff. SchKG: Verwertung eines solchen Guthabens.

A. — In einer Betreibung des Rekurrenten H. Diener in Hombrechtikon gegen Albert Ott, Metzger, in Obfelden erklärte das Betreibungsamt Obfelden in der Pfändungsurkunde, es könne keine Lohnpfändung vorgenommen werden, weil das monatliche Einkommen des Schuldners 150 Fr. betrage, davon 60 Fr. als Beitrag an die Kosten der Haushaltung und der Erziehung der Kinder abgingen und der Rest von 90 Fr. dem Schuldner als Existenzminimum gelassen werden müsse. Der Schuldner, der verheiratet ist und zwei ältere Knaben hat, war im Jahre 1904 in Konkurs geraten. Seither führt die Ehefrau die ursprünglich von ihm betriebene Metzgerei und Wirtschaft, während er selbst die Prokura hat und sich insbesondere mit der Metzgerei abgibt.

B. — Gegen die Unterlassung einer Lohnpfändung erhob der Rekurrent Beschwerde mit dem Begehren, das Betreibungsamt sei anzuweisen, vom Einkommen des Schuldners monatlich 50 Fr. zu pfänden. Er machte geltend, dieser erhalte monatlich 200 Fr., das Existenzminimum betrage für die ganze Familie 120 Fr., und hieran habe der Schuldner bloß einen Beitrag von 60 Fr. zu leisten.

Die Beschwerde wurde von beiden kantonalen Aufsichtsbehörden abgewiesen und zwar mit folgender Begründung: Beim geringen Umfang des Geschäftes sei anzunehmen, daß der Schuldner höchstens einen Lohn von 150 Fr. monatlich von seiner Ehefrau beziehe. Das Geschäft habe nur einen geringen Umsatz und werse deshalb nur einen kleinen Gewinn ab, umsomehr als die Ehefrau wegen der großen Konkurrenz genötigt sei, ein Fuhrwerk zu halten, um den meisten Kunden das Fleisch zuzuführen. Infolgedessen könne die Ehefrau außer dem Betrage, den sie dem Schuldner zukommen lasse, keinen weiteren Beitrag an die Haushaltungskosten leisten. Der Schuldner müsse also, da er verpflichtet sei, für seine Familie zu sorgen, für die Kosten der Haushaltung aufkommen. Da nun ein Knabe die Sekundarschule besuche und ein anderer in Zürich in einer mechanischen Werkstätte in der Lehre sei, so brauche der Schuldner den Betrag von 150 Fr. notwendig für sich und seine Familie. Eine Pfändung des das Einkommen von 150 Fr. übersteigenden Betrages sei daher wertlos.

C. — Den Entscheid der obern kantonalen Aufsichtsbehörde vom 1. September 1911 hat der Rekurrent rechtzeitig unter Erneuerung seines Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Was die Feststellung des Existenzminimums des Schuldners betrifft, so ist dies gemäß Art. 93 SchKG in der Hauptsache eine Angemessenheitsfrage. Das Bundesgericht kann dabei nur prüfen, ob ein Rechtsbegriff unrichtig angewendet, wesentliche tatsächliche Momente übersehen, unwesentliche mitberücksichtigt worden oder ob die tatsächlichen Feststellungen aktenwidrig oder in bundesrechtswidriger Verletzung von Verfahrensgrundsätzen gemacht worden seien (vergl. US Sep.-Ausg. 12 Nr. 74*, Jaeger, Komm. 3. Aufl. Art. 93 N. 6). In dieser Beziehung ist die Feststellung des Existenzminimums des Schuldners für ihn und seine Familie auf 150 Fr. nicht anfechtbar. Insbesondere ergibt sich nicht, daß die Annahme der Vorinstanz, es sei der Ehefrau nicht möglich, neben dem Lohn für den Schuldner noch einen Beitrag an die Haushaltungskosten zu leisten, etwa aktenwidrig wäre.

* Ges.-Ausg. 35 I S. 839.